Zu Ihrer Information
Zulässige Kennzeichenschilder und Anbringung der Plakettenträger

Sehr geehrte/r Fahrzeughalter/in,

ich bitte Sie, die folgenden Hinweise sorgfältig zu lesen und zu beachten. Für weitere Fragen oder Auskünfte steht Ihnen Ihre Zulassungsbehörde gerne zur Verfügung.

Warum sind die Plakettenträger anzubringen?
Sie hatten sich für eine internetbasierte Zulassung bzw. zulassungsrechtliche Änderung nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) entschieden und hierzu bereits einen Online-Bescheid erhalten. Wie in diesem angekündigt, ist es nicht mehr erforderlich, dass Sie der Zulassungsbehörde Ihre Kennzeichenschilder zum Bekleben mit den erforderlichen Plaketten vorlegen. Nunmehr bringt die Zulassungsbehörde die Stempelplakette/n (mit dem Landeswappen) sowie die Prüfplakette der Hauptuntersuchung (HU = „TÜV“) auf Plakettenträgern an und sendet diese/n an den/die Fahrzeughalter/in.

Sie als Fahrzeughalter/in sind verpflichtet, die übersandten Plakettenträger **unverzüglich** an der dafür vorgesehenen Stelle auf den zulässigen Kennzeichenschildern mit dem zugeteilten Kennzeichen fest anzubringen (§ 26 Abs. 5 FZV; Anlage 4 FZV – Ausgestaltung der Kennzeichen). Das Ihnen mit Online-Bescheid gewährte „sofortige Losfahren“ ohne Plakette/n endet spätestens mit der Übersendung dieser Plakettenträger.

Wie ist der Plakettenträger anzubringen? Was ist dabei zu beachten?
1. Bitte überprüfen Sie zunächst, ob auf den Plakettenträgern das Kennzeichen Ihres Fahrzeuges und die letzten 6 Stellen der Fahrzeug-Ident.-Nr. mit der/den ebenfalls übersandten Zulassungsbescheinigung/en übereinstimmen.

2. Die Plakettenträger haften nur dann dauerhaft auf Ihrem Kennzeichenschild, wenn der Untergrund des Kennzeichens sauber sowie staub- und fettfrei ist. Kleberreste früherer Plaketten sind zu entfernen.

3. Lösen Sie nun die hintere Schutzfolie des jeweiligen Plakettenträgers vorsichtig ab (ohne den Klebstoff der Plakette zu berühren) und kleben Sie diesen auf die dafür vorgesehene Position Ihres Kennzeichens (siehe die nächsten Seiten). Dabei ist der Plakettenträger mit der HU-Plakette auf dem hinteren Kennzeichen so anzubringen, dass der zutreffende Monat der nächsten HU oben steht. Falls der Plakettenträger beim Verkleben beschädigt wird, ist eine persönliche Vorsprache in der Zulassungsbehörde unter Vorlage der beschädigten Plakette zwingend erforderlich.

Welche Kennzeichenschilder darf ich an meinem Fahrzeug anbringen?
Und wo genau sind dort die Plakettenträger aufzubringen?
Das hängt davon ab, um welche Fahrzeugart es sich bei Ihrem Fahrzeug handelt:

- Ziffer 1: PKW/LKW (Fahrzeuge mit ein-/zweizeiligen Kennzeichenschildern)
- Ziffer 2: Krafträder
- Ziffer 3: Leichtkrafträder (Fahrzeuge mit verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen)

1. Hinweise für PKW/LKW

1.1 Zulässige Kennzeichenschilder sind:

- o die noch bei Ihnen befindlichen Kennzeichentafeln, welche vor der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges verwendet wurden, **oder**
- o neue einzeilige Schilder mit dem zugeteilten Kennzeichen mit einer Breite von 520 mm und einer Höhe von 110 mm (Anlage 4 Abschnitt 2 Nr.1 FZV) **oder**
- o neue zweizeilige Schilder mit dem zugeteilten Kennzeichen mit einer Breite von 340 mm und einer Höhe von 200 mm (Anlage 4 Abschnitt 2 Nr. 2 FZV).

Die zulässige Beschriftung der Kennzeichenschilder ist der Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 2 FZV zu entnehmen.

1.2 Stempelplakette
(Anbringung auf dem vorderen und hinteren Kennzeichenschild, bei Anhängern auf dem hinteren Schild)

Bei einzeiligen Kennzeichenschildern…
wird der Plakettenträger mit der Stempelplakette so zwischen Unterscheidungszeichen (BAR, EW, BER etc.) und Erkennungsbuchstaben geklebt, dass die flache Seite nach unten gerichtet am unteren Rand des Schildes anliegt:



Bei zweizeiligen Kennzeichenschildern…
…wird der Plakettenträger mit der Stempelplakette rechts neben das Unterscheidungszeichen so geklebt, dass die flache Seite nach unten gerichtet ist:



… darf der Plakettenträger alternativ auch unter dem Eurofeld angebracht werden:



1.3 Prüfplakette der Hauptuntersuchung („TÜV“)
(Anbringung auf dem hinteren Kennzeichenschild)

Bei einzeiligen Kennzeichenschildern…
wird der Plakettenträger mit der Prüfplakette der Hauptuntersuchung zwischen Unterscheidungszeichen (BAR, EW, BER etc.) und Erkennungsbuchstaben so geklebt, dass die flache Seite nach oben gerichtet am oberen Rand des Schildes anliegt:



Bei zweizeiligen Kennzeichenschildern…
…wird der Plakettenträger mit der Prüfplakette rechts neben das Unterscheidungszeichen so geklebt, dass die flache Seite nach oben gerichtet ist:



… darf der Plakettenträger alternativ auch unter dem Eurofeld mit der flachen Seite nach oben gerichtet angebracht werden:



2. Hinweise für Krafträder

2.1 Zulässiges Kennzeichenschild ist

- o die noch bei Ihnen befindliche Kennzeichentafel, welche vor der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges verwendet wurde, **oder**
- o ein neues Schild mit dem zugeteilten Kennzeichen mit einer Breite von minimal 180 mm, maximal 220 mm und einer Höhe von 200 mm (Anlage 4 Abschnitt 2 Nr. 2a FZV).

Die zulässige Beschriftung der Kennzeichenschilder ist der Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 2 FZV zu entnehmen.

2.2 Stempelplakette
Bei einem Kraftradkennzeichenschild wird der Plakettenträger mit der Stempelplakette so zwischen die erste und zweite Zeile auf die rechte Seite geklebt, dass die flache Seite nach unten gerichtet ist:



2.3 Prüfplakette der Hauptuntersuchung („TÜV“)

Bei einem Kraftradkennzeichenschild wird der Plakettenträger mit der Prüfplakette der Hauptuntersuchung so zwischen die erste und zweite Zeile auf die linke Seite geklebt, dass die flache Seite nach oben gerichtet ist:



3. Hinweise für Leichtkrafträder

3.1 Zulässiges Kennzeichenschild ist

- o die noch bei Ihnen befindliche Kennzeichentafel, welche vor der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges verwendet wurde, **oder**
- o ein neues Schild mit dem zugeteilten Kennzeichen mit einer Breite von 255 mm und einer Höhe von 130 mm (Anlage 4 Abschnitt 2 Nr. 3 FZV).

Die zulässige Beschriftung der Kennzeichenschilder ist der Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 2 FZV zu entnehmen.

3.2 Stempelplakette

Bei verkleinerten zweizeiligen Kennzeichenschildern…

…wird der Plakettenträger mit der Stempelplakette rechts unten so neben die Erkennungsbuchstaben geklebt, dass die flache Seite nach unten gerichtet ist:



…darf alternativ der Plakettenträger obe zwischen dem Unterscheidungszeichen und der HU/“TÜV“-Plakette angebracht werden:



3.3 Prüfplakette der Hauptuntersuchung („TÜV“)

Bei verkleinerten zweizeiligen Kennzeichenschildern…



…wird der Plakettenträger mit der Prüfplakette der Hauptuntersuchung rechts oben so neben die Erkennungsbuchstaben geklebt, dass die flache Seite nach oben gerichtet ist:



…darf alternativ der Plakettenträger mit der Prüfplakette der Hauptuntersuchung oben rechts mit der flachen Seite nach oben gerichtet angebracht werden: